

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege in der Stadt Verl

Sehr geehrte Eltern,

dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Gewährung von Kindertagespflege ist monatlich ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten bzw. zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.

Entsprechend Ihrem Einkommen werden Sie ab dem **01.08.2025** nach der nachstehenden Beitragsstaffel der Stadt Verl eingestuft:

Einkommensstufen		Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege			
		unter 2 Jahre			ab 2 Jahre						
		25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	15 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.
1	bis 34.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 39.000,00 €	64,00 €	83,00 €	108,00 €	37,00 €	48,00 €	65,00 €	30,00 €	37,00 €	48,00 €	65,00 €
3	bis 50.000,00 €	85,00 €	111,00 €	141,00 €	64,00 €	82,00 €	107,00 €	49,00 €	64,00 €	82,00 €	107,00 €
4	bis 61.000,00 €	134,00 €	172,00 €	222,00 €	108,00 €	138,00 €	182,00 €	88,00 €	108,00 €	138,00 €	182,00 €
5	bis 72.000,00 €	188,00 €	246,00 €	316,00 €	159,00 €	206,00 €	270,00 €	129,00 €	159,00 €	206,00 €	270,00 €
6	bis 83.000,00 €	231,00 €	299,00 €	386,00 €	200,00 €	257,00 €	337,00 €	161,00 €	200,00 €	257,00 €	337,00 €
7	bis 94.000,00 €	281,00 €	364,00 €	473,00 €	249,00 €	321,00 €	419,00 €	200,00 €	249,00 €	321,00 €	419,00 €
8	bis 110.000,00 €	332,00 €	428,00 €	562,00 €	296,00 €	384,00 €	499,00 €	239,00 €	296,00 €	384,00 €	499,00 €
9	über 110.000,00 €	379,00 €	494,00 €	645,00 €	343,00 €	445,00 €	581,00 €	274,00 €	343,00 €	445,00 €	581,00 €

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der wöchentlichen Betreuungszeit.

1. Wie berechnet sich das Einkommen, aus dem sich die Beitragsstufe ergibt?

Zu berücksichtigen ist das Gesamteinkommen der Eltern, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Folgende Einnahmen werden für die Einkommensberechnung hinzugezogen:

- Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“), u.a.:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - pauschalversteuerte Einkünfte usw.

- steuerfreie Einkünfte, u.a.:
 - geringfügige Beschäftigung
 - Unterhaltsleistungen und
 - bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen, u.a.:
 - Arbeitslosengeld I
 - Konkursausfallgeld
 - Krankengeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Übergangsgeld
 - Renten
 - Elterngeld (Sockelbetrag von 150,00 € bzw. 300,00 € ist anrechnungsfrei)

Liegen keine genauen Angaben über die Höhe des Einkommens aus der geringfügigen Beschäftigung vor, wird der höchstmögliche Betrag zugrunde gelegt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von den positiven Einkünften werden die Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe oder die Werbungskostenpauschale für das betreffende Kalenderjahr abgezogen.

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie wird ein Betrag in Höhe des jeweils geltenden Kinderfreibetrags sowie ein Betreuungsfreibetrag (bei Alleinerziehenden die Hälfte) berücksichtigt und abgezogen.

Bei Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen zu berücksichtigen, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte plus evtl. bezogener Lohnersatzleistungen oder anderen steuerfreien Einkünften.

2. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind in Betreuung ist?

Besuchen gleichzeitig mehr als ein Kind eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Haben die Kinder unterschiedliche Betreuungsumfänge, so ist der höhere Beitrag zu leisten. Befindet sich ein Kind im vorletzten oder letzten Kindergartenjahr vor dem Schulbesuch, ist nach § 50 Absatz 1 KiBiz für dieses Kind kein Beitrag zu leisten. Auch hier ist weiterhin für das Geschwisterkind kein Elternbeitrag zu leisten.

3. Welche Beiträge fallen für die Betreuung von meinem Kind, wenn es in der Kindertageseinrichtung und ergänzend in der Kindertagespflege betreut wird?

Für jede Betreuungsform fällt jeweils ein Beitrag an. Somit sind ein Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und zusätzlich ein Beitrag zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.

4. Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder ab der Gewährung von Kindertagespflege und danach haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel zugrunde zu legen ist.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich im laufenden Kalenderjahr anzugeben. Dies gilt beispielsweise für die Arbeitsaufnahme eines zuvor nicht berufstätigen Elternteils oder den Wiedereintritt in das Arbeitsverhältnis nach einer Phase der Arbeitslosigkeit.

Die Stadt Verl überprüft in regelmäßigen Abständen die Einkommensangaben. Weicht das tatsächliche Jahreseinkommen vom zuvor berechneten erwarteten Jahreseinkommen ab, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Ergeben sich hierbei Abweichungen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung des Elternbeitrags, wobei dieser entweder nachgefordert oder reduziert wird.

Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.

5. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Die Beiträge werden als Zahlung auf die Jahresbetriebskosten, bezogen auf das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben. Das bedeutet, die Ferienzeiten werden mitgezahlt, da auch in dieser Zeit die Kosten der Einrichtung (z. B. Personalkosten, Mieten usw.) anfallen.

In der Kindertagespflege werden die Beiträge als Zahlung auf die Pflegegeldzahlung an die Pflegepersonen erhoben. Auch in Zeiten der Nichtbetreuung (bis zu 6 Wochen in einem Jahr) wird ein Elternbeitrag erhoben, da die Pflegegeldzahlung für diesen Zeitraum weitergezahlt wird.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme. Es ist jederzeit der volle monatliche Beitrag zu entrichten.

Für ein Kind, für das die Betreuung in der Kindertagespflege im laufenden Monat beginnt, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

Kündigungen von Betreuungsverhältnissen sind direkt an den Träger der besuchten Einrichtung oder an die Tagespflegeperson zu richten. Die geltenden Kündigungsfristen sind den abgeschlossenen Betreuungsverträgen zu entnehmen.

6. Können Elternbeiträge erlassen werden?

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die finanzielle Belastung als unzumutbar gilt. Die Zumutbarkeit wird auf Grundlage der sozialhilferechtlichen Bestimmungen geprüft.

Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.